



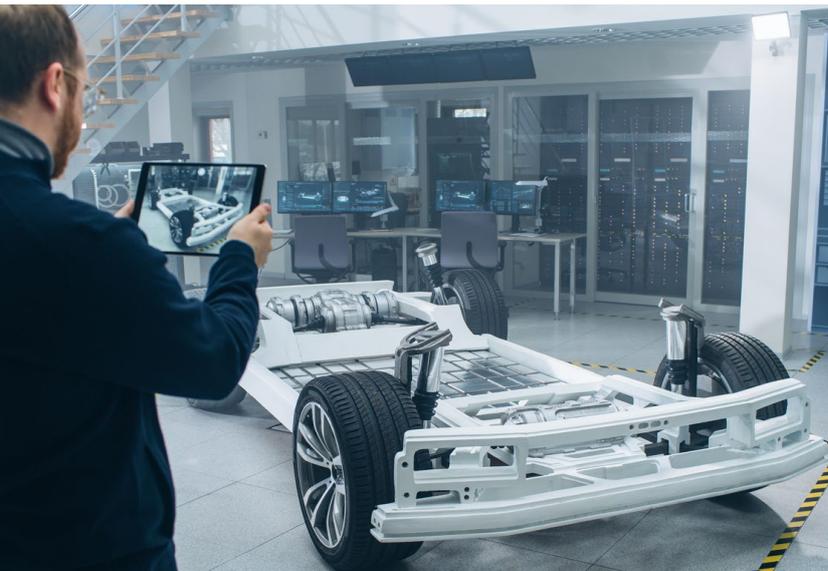
orka Newsletter Commercial

Wesentliche Neuerungen durch die neue Produkthaftungsrichtlinie

Die neue Produkthaftungsrichtlinie

Seit März 2024 ist klar: Es kommt ein neues Produkthaftungsrecht. Die aktuelle Produkthaftungsrichtlinie (RL 85/374/EWG) gilt seit 1985. Fast 40 Jahre später wird sie nun vollständig überarbeitet. Ziel der Neufassung ist die Modernisierung des Produkthaftungsrechts. Insbesondere der Globalisierung und der zunehmenden Digitalisierung wird die Produkthaftungsrichtlinie in ihrer jetzigen Fassung nicht mehr gerecht. Darüber hinaus soll das Schutzniveau für Verbraucher und andere natürliche Personen in der EU vereinheitlicht werden.

Die Produkthaftungsrichtlinie regelt die Haftung der Wirtschaftsakteure für Schäden, die natürliche Personen durch fehlerhafte Produkte erleiden. Daneben gilt bereits ab dem 13.12.2024 die EU-Produktsicherheitsverordnung (siehe unser [Newsletter](#)). Diese stellt allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure an das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Produkten auf dem Unionsmarkt auf (z.B. die Pflicht, nur sichere Produkte auf den Markt zu bringen, und die Pflicht zur Produktkennzeichnung), bei deren Verletzung Bußgelder drohen.



Am 10.10.2024 hat der Rat der Europäischen Union der neuen Produkthaftungsrichtlinie (COM (2022) 495 final) (ProdHaftRL-E) zugestimmt und am 18.11.2024 wurde sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung tritt die Richtlinie in Kraft. Im Anschluss müssen die EU-Mitgliedstaaten die ProdHaftRL-E binnen 12 Monaten in nationales Recht umsetzen. Damit dürfte die ProdHaftRL-E spätestens ab Dezember 2025 europaweit ihre Geltung entfalten.

Erweiterung des Produktbegriffs

Eine der wesentlichsten Änderungen findet sich in Art. 4 Abs. 1 ProdHaftRL-E. Danach gelten nun auch Software und digitale Bauunterlagen (insb. Dateien für 3D-Druck) als Produkt im Sinne der ProdHaftRL-E. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist freie und quelloffene Software (sog. Open Source-Software), die außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird.

„Software als Produkt.“

Software kann zum einen als eigenständiges Produkt in Verkehr gebracht werden (z.B. Apps). Zum anderen kann Software aber auch später als Komponente in andere Produkte integriert werden, sog. softwaregestützte Produkte (z.B. Navigationsgeräte im Pkw). Beide Arten von Software sind vom Anwendungsbereich der ProdHaftRL-E erfasst. Unbeachtlich für den Anwendungsbereich der Richtlinie ist auch, ob die Software auf einem Gerät gespeichert oder über Cloud-Technologien abgerufen wird.

Die Erweiterung des Produktbegriffs auf Software ist auf die zunehmende Digitalisierung zurückzuführen. Für Unternehmen dürfte dies erhebliche praktische Auswirkungen haben, da der Anwendungsbereich der ProdHaftRL-E sich damit im Vergleich zur bisherigen Produkthaftungsrichtlinie und dem Produkthaftungsgesetz deutlich erweitert.

Präzisierung des Fehlerbegriffs

Den Ausgangspunkt der Fehlerdefinition lässt Art. 6 Abs. 1 ProdHaftRL-E weitgehend unangetastet. Die Fehlerhaftigkeit eines Produktes richtet sich zunächst nach den Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit unter Berücksichtigung aller Umstände.

Diese Definition wird durch Art. 6 Abs. 1 lit a) bis h) ProdHaftRL-E nun aber präzisiert. Dort wurde ein nicht abschließender Katalog von „Umständen“ aufgenommen, die für die Bewertung eines Produktes als

fehlerhaft maßgeblich sind. Neben den bereits etablierten Kategorien (z.B. vorhersehbarer Gebrauch und vorhersehbarer Fehlgebrauch eines Produktes) sind gänzlich neue Maßstäbe aufgeführt, die der Erweiterung des Produktbegriffs um Software Rechnung tragen.

Ein Produkt gilt nun auch dann als fehlerhaft, wenn es die relevanten Cybersicherheitsanforderungen nicht erfüllt, Art. 6 Abs. 1 lit. f) ProdHaftRL-E. Ein Produktfehler kann demnach darin bestehen, dass für die Cybersicherheit notwendige Software-Updates fehlen. Solche Cybersicherheitsanforderungen ergeben sich wiederum aus Anhang I zum Cyber Resilience Act (CRA-E). Insbesondere bei softwaregestützten Produkten, bei denen regelmäßige Updates bislang eher unüblich waren, wird hierdurch der Pflichtenkreis der Wirtschaftsakteure erheblich erweitert.

Schließlich adressiert der neue präzisierte Fehlerbegriff auch Produkte, die KI-Systeme sind oder enthalten. Die Auswirkungen, die deren „*Fähigkeit, nach Einsatzbeginn weiter zu lernen*“ (Art. 6 Abs. 1 lit. c) ProdHaftRL-E), auf die Sicherheit des Produktes hat, ist bei der Bewertung eines Produktfehlers ebenfalls zu berücksichtigen. Konkret wird damit erstmals eine Haftung für fehlerhafte KI-Systeme geschaffen, die Körperschäden, Sachschäden oder Datenverluste verursachen.

Erweiterung des Kreises der potenziell Haftenden

Anders als bisher sind nicht mehr nur Hersteller von Produkten Adressaten der ProdHaftRL-E. Vielmehr sollen zukünftig auch sog. Bevollmächtigte, Fulfillment-Dienstleister und – nachrangig unter bestimmten Voraussetzungen – sogar

Händler und Betreiber von Online-Plattformen haften. Der Kreis der Regelungsadressaten und potenziellen Schuldner wird damit erheblich erweitert.

Es kann schließlich nach Art. 11 ProdHaftRL-E zu einer Gesamthaftung von verschiedenen Wirtschaftsakteuren kommen.

Einschränkung der Haftungsbefreiung

Die Haftung wird zudem dadurch verschärft, dass die in der alten Produkthaftungsrichtlinie an verschiedenen Stellen vorgesehenen Möglichkeiten einer Haftungsbefreiung eingeschränkt werden.

Zwar sieht Art. 10 ProdHaftRL-E weiterhin die Möglichkeit einer Enthaftung der Wirtschaftsakteure für verschiedene Fallgruppen vor. Allerdings sind die Enthaftungstatbestände deutlich enger gefasst als bisher. Wirtschaftsakteure können sich bei bestimmten Fehlerursachen nicht mehr darauf berufen, dass der Produktfehler bei Inbetriebnahme oder bei Bereitstellung auf dem Markt wahrscheinlich noch nicht bestanden hat oder dass der Fehler erst nach dem betreffenden Zeitpunkt entstanden ist. Wenn nämlich die Fehlerhaftigkeit eines Produktes auf einer verbundenen Dienstleistung, auf der Software, auf einem Software-Update oder -Upgrade oder dem Fehlen von notwendigen Software-Updates oder -Upgrades, beruht, wird unwiderleglich vermutet, dass der Fehler bei Inbetriebnahme bzw. Bereitstellung vorlag. Diese Vermutung gilt nur dann für den Hersteller nicht, wenn die Fehlerursache nicht der Kontrolle des Herstellers unterliegt.



Nach bislang geltendem Recht war Herstellern der Nachweis gestattet, dass ein Produkt weder für wirtschaftliche Zwecke hergestellt noch im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Herstellers hergestellt oder vertrieben wird. In diesem Fall entfällt die Haftung. Diese Möglichkeit besteht nach der neuen Rechtslage nicht mehr.

Weiterhin entfällt die Haftungshöchstgrenze für Personenschäden (in Deutschland 85 Mio. EUR). Es besteht nun eine unbegrenzte Haftung. Auch der nach altem Recht geltende Haftungsausschluss für „Bagatellfälle“ bei einem Schaden unter 500 EUR wird entfallen, sodass Wirtschaftsakteure sich nun auch mit solchen „Kleinstfällen“ konfrontiert sehen können. Dies könnte auch Verbands-/Kollektivklagen, beispielsweise von Verbraucherschutzverbänden, eine neue Relevanz geben.

Prozessuales

Kommt es zu einem Haftungsprozess, sieht die neue Produkthaftungsrichtlinie einige Neuerungen vor, die den Geschädigten die Beweisführung und damit die

Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtern können.

Zunächst bleibt es nach Art. 9 Abs. 1 ProdHaftRL-E bei dem Grundsatz, dass der Kläger bei einem Produkthaftungsprozess die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den erlittenen Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Fehlerhaftigkeit und dem Schaden beweisen muss. Alle drei Haftungsvoraussetzungen werden nach der neuen Produkthaftungsrichtlinie in bestimmten Konstellationen allerdings vermutet. Im Prozess hat der Beklagte die Vermutung dann zu widerlegen.

Die Fehlerhaftigkeit des Produkts wird gemäß Art. 9 Abs. 2 ProdHaftRL-E vermutet, wenn der Beklagte durch das Gericht nach Art. 8 Abs. 1 ProdHaftRL-E verpflichtet wurde Beweismittel offenzulegen und dem nicht nachkommt, wenn der Kläger nachweist, dass das Produkt verbindlichen Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, die einen Schutz gegen das Risiko des eingetretenen Schadens bieten sollen, oder wenn der Kläger nachweist, dass der Schaden durch eine offensichtliche Funktionsstörung des Produkts bei normaler Verwendung oder unter normalen Umständen verursacht wurde.

Dass der Produktfehler ursächlich für den Schaden ist, wird nach Art. 9 Abs. 3 ProdHaftRL-E vermutet, wenn das Produkt fehlerhaft ist und der entstandene Schaden typisch für den betreffenden Fehler ist.

Schließlich kann das Gericht feststellen, dass eine Beweisführung für den geschädigten Kläger aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist.

Auch dann wird die Fehlerhaftigkeit des Produktes und/oder die Ursächlichkeit des Fehlers für den eingetretenen Schaden vermutet. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der Kläger nachweist, dass das Produkt wahrscheinlich fehlerhaft ist und/oder dass es wahrscheinlich eine kausale Verbindung zwischen dem Produktfehler und dem Schaden gibt.

All dies soll die Informationsasymmetrie zwischen den geschädigten Klägern und den beklagten Wirtschaftsakteuren ausgleichen.

Weitergeltung der alten Produkthaftungsrichtlinie

Das auf der alten Produkthaftungsrichtlinie basierende Produkthaftungsgesetz wird noch einige Zeit neben den Regelungen der neuen Richtlinie anwendbar bleiben. Denn die neuen Regelungen sind nur auf Produkte anwendbar, die ab dem 25. Monat nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Auf alle vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachten Produkte bleibt das alte Produkthaftungsrecht anwendbar.

Dennoch sollten Wirtschaftsakteure nun schnellstmöglich prüfen, ob sie auch unter die gesetzlichen Vorgaben der neuen Produkthaftungsrichtlinie fallen. Interne Abläufe sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Ihre Ansprechpartner



Andreas Broich
Salary Partner

T +49 211 60035-222
andreas.broich@orka.law



Volker Herrmann, LL.M.
Partner

T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Viktoria Gott, LL.M. (Stellenbosch)
Senior Associate

T +49 30 509320-144
viktoria.gott@orka.law



Gina Leder
Senior Associate

T +49 211 60035-256
gina.leder@orka.law

One Team.
One Goal.

